

An 61/12

↑

|                                   |   |   |   |     |   |
|-----------------------------------|---|---|---|-----|---|
| Stadtverwaltung Lützenfeld Amt 61 |   |   |   |     |   |
| 0                                 | 1 | 2 | 3 | 4   | 5 |
| Eing. 21. DEZ. 2021               |   |   |   |     |   |
| Foderführung                      |   |   |   | 61/ |   |
| Beauftragung                      |   |   |   |     |   |
| Frau/Herr                         |   |   |   |     |   |

**Bebauungsplanverfahren Nr. 04/026**  
**Wettinerstraße / Lütticher Straße**  
**Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Zu dem o.g. B-Plan-Verfahren wird seitens Amt 66 wie folgt Stellung genommen:

Gegen die beabsichtigten planungsrechtlichen Nutzungen bestehen aus Sicht des Amtes für Verkehrsmanagement grundsätzlich keine Bedenken. Die Abgrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche zum Baugrundstück kann entsprechend der vorhandenen Straßenbegrenzungslinie erfolgen.

Das Plangebiet ist durch die umliegenden öffentlichen Straßen erschlossen.  
Wesentliche Änderungen der öffentlichen Verkehrsflächen sind nicht erforderlich.

Es wird um die Beachtung der folgenden Hinweise und Anregungen gebeten:

Hinweise der Abteilung Straßenbau (66/3):

In der textlichen Festsetzung ist folgendes hinzuzufügen:

Unterbauungen von öffentlichen beziehungsweise zukünftigen öffentlichen Verkehrsflächen sind nicht zulässig.

Die im Plan mit GF ausgewiesene Fläche soll durch eine TG unterbaut werden und wird daher nicht in die Unterhaltung des Amtes 66 übernommen.

Die Schaffung von GF-Flächen soll vermieden werden, sofern sie aus verkehrstechnischen und planerischen Gründen nicht zwingend erforderlich sind. Die mit GF gekennzeichnete Fläche unterliegt keinem öffentlichen Nutzen als zwingend erforderliche Verkehrsfläche und ist daher als private Gemeinschaftsfläche der Anlieger auszuweisen.

Die Tiefgaragenzufahrt ist nicht definiert.

Hinweise der Abteilung Verkehrstechnik (66/6):

Folgender Punkt sollte in der Untersuchung berücksichtigt werden:

In den Prognosefällen wird von einer Verschiebung des Modal-Splits ausgegangen, so dass der MIV- Anteil zukünftig sinkt, während der Anteil des Umweltverbundes steigt. Um dieser Entwicklung gerecht zu werden, muss bei der Bewertung der

Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes auch der Fuß- und Radverkehr betrachtet werden. Die Qualitätsstufe des gesamten Knotenpunktes entspricht somit der QSV C. Das Ergebnis, das der Kfz-Verkehr ausgehend von der prognostizierten Entwicklung leistungsfähig abgewickelt werden kann, ändert sich hierdurch nicht.

Hinweise der Abteilung Strategische Verkehrsplanung (66/7):

Das Verkehrsgutachten wurde in der beigefügten Form bereits im November 2020 auf die Belange der Abteilung 66/7 geprüft und freigegeben.

Die Begründung zum B-Plan-Vorentwurf ist wie folgt zu ergänzen:

*Pos. 6.6 Stellplätze und Garagen*

„[...] ausschließlich in einer Tiefgarage ermöglicht. Dies betrifft sowohl die Herstellung der notwendigen Kfz-Stellplätze als auch die notwendigen Radabstellplätze. Hierbei ist insbesondere die Satzung der Landeshauptstadt Düsseldorf über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen sowie von Abstellplätzen für Fahrräder nach §48 Bauordnung NRW (Stellplatzsatzung) zu berücksichtigen. Die Unterbringung von Radabstellplätzen in Tiefgaragen erfordert darüber hinaus eine erhöhte Deckenhöhe, die zu berücksichtigen ist.“

*Pos. 9.5.2 Umweltfreundliche Mobilität*

„Mit dem Zielkonzept zum Mobilitätsplan D hat die Landeshauptstadt Düsseldorf sich unter anderem das mobilitätspolitische Ziel gesetzt, den Umweltverbund (ÖPNV, Radverkehr und Fußverkehr) zu stärken. Dementsprechend ist eine Stärkung des Umweltverbundes zu verfolgen, indem Geh- und Radwege attraktiv sowie insbesondere die Zuwegungen zum ÖPNV attraktiv und barrierefrei gestaltet werden. Hierzu zählt auch die Integration sicherer Fahrradabstellanlagen in ausreichender Menge sowohl für Besucherverkehre als auch für Bewohner- und Beschäftigtenverkehre.“

Zur Reduzierung von Belastungen durch den Wirtschaftsverkehr sind Maßnahmen zur Bündelung des Wirtschaftsverkehrs zu ergreifen.“

Florian Reeh